

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.105 vom 26. Mai 2015

BS Appellationsgericht, 2015-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.105

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.105 du 26 mai 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.105 del 26 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Baurekurskommission ist gemäss § 2 des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission (BRKG) eine vom Regierungsrat gewählte Kommission. Damit unterliegen ihre Entscheide nach § 10 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) dem Rekurs an das Verwaltungsgericht, was § 6 BRKG ausdrücklich festhält. Daraus folgt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

1.2 Die Rekurrenten sind als Adressaten des angefochtenen Entscheids von diesem berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert sind. Auf den form- und fristgemäss eingereichten Rekurs ist daher einzutreten.

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich grundsätzlich nach der Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Verwaltungsgericht, ob die Verwaltung öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt oder das ihr zustehende Ermessen verletzt hat. Darüber hinaus erstreckt sich die Überprüfungsbefugnis im Anwendungsbereich des Gesetzes über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern vom 20. November 1975 (GAZW; SG 861.500) resp. des Gesetzes über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG; SG 861.500) auch auf den freien Gebrauch des Ermessens und mithin auf die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids (§ 10 Abs. 2 GAZW und § 21 Abs. 2 WRFG; vgl. zudem VD.2011.181 vom 16. August 2012 E. 1.3; Wohlfart, Die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts im baselstädtischen Verwaltungsprozess, in: BJM 1995 S. 57 ff., S. 70 ff.). Die Anwendung und die Auslegung der im Gesetz enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe überprüft das Verwaltungsgericht allerdings auch bei freier Kognition mit einer gewissen Zurückhaltung, was insbesondere für die in § 6 GAZW enthaltenen Begriffe der ■Unzumutbarkeit des Wohnens■ und des ■glaubhaft gemachten Bedürfnisses an der Erweiterung oder Verlegung eines im Kanton bestehenden Betriebs■ gilt (BJM 1983 S. 24 f.; VGE vom 28. Februar 2003 i.S. H. V. und L. V.).

E. 2

2.1 Am 1. Juli 2014 trat das neue Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG; SG 861.500) in Kraft. Damit verbunden wurde das Gesetz über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern vom 20. November 1975 (GAZW; SG 861.500) aufgehoben (§ 23 WRFG). Es ist somit zu prüfen, ob das vorliegende Gesuch nach altem (GAZW) oder neuem (WRFG) Recht zu beurteilen ist. Die Rekurrenten reichten ihr Baugesuch am 25. März 2013 ein. Dieses wurde am 26. Juli 2013 vom BGI

abgewiesen. Den dagegen erhobenen Rekurs wies die Baurekurskommission mit Entscheid vom 26. Februar 2014 ab. Während sich also das gesamte vorinstanzliche Verfahren vor Inkrafttreten des WRFG abspielte, wurde dieses kurz nach Erhebung des Rekurses an das Verwaltungsgericht wirksam. Das WRFG regelt nicht in Übergangsbestimmungen, welches Recht im hängigen Verfahren anzuwenden ist. Jedoch regelt die gestützt auf das WRFG erlassene Verordnung über den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnraum (VAZW; SG 730.400) in § 10 Abs. 2, dass die Rechtsmittelverfahren dem Recht unterstehen, das für den erstinstanzlichen Entscheid massgebend war. Demgemäss würde das GAZW zur Anwendung gelangen.

2.2Es fragt sich indessen, ob die Anwendbarkeit des GAZW nicht zu einem juristischen Leerlauf führen würde ■ sofern nach diesem Recht die Bewilligungserteilung abzulehnen, nach neuem Recht aufgrund von mildereren Voraussetzungen hingegen eine Bewilligung erteilt werden müsste. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Rechtmässigkeit einer Verfügung grundsätzlich nach der Rechtslage zur Zeit ihres Erlasses zu beurteilen; nachher eingetretene Rechtsänderungen müssen unberücksichtigt bleiben (BGE 122 V 85 E. 3; BGE 112 Ib 39 E. 1.c; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 6

Gemäss den obigen Erwägungen ist der Rekurs im Wesentlichen gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Im vorliegenden Fall ist allerdings zu beachten, dass die Rekurrenten anlässlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens einen grundsätzlich anderen Zweck des eingereichten Bewilligungsgesuches offen gelegt haben, was dazu führt, dass das Gesuch erneut zu prüfen sein wird, weshalb nicht von einem vollumfänglichen Obsiegen gesprochen werden kann. Es ist daher gerechtfertigt, den Rekurrenten lediglich eine leicht reduzierte Parteientschädigung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu Lasten der Verwaltung zuzusprechen. Auf die Erhebung von Kosten wird verzichtet. Der Kostenentscheid der Baurekurskommission wird aufgehoben und die Sache zur Neuverlegung der Kosten an die Baurekurskommission zurückgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.